



BEITRAGSORDNUNG ab dem Jahr 2022

Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.10.2021

Kategorie	€
1. Mitglieder in Weiterbildung, Mitglieder im Ruhestand inaktiv	0,00
2. Mitglieder im Ruhestand aktiv	70,00
3. Nichtleitende - FachärztInnen oder - FachbiologInnen der Medizin (Histologie/Zytologie) oder - NeuropathologInnen/ RechtsmedizinerInnen bis zum vollendeten 5. Jahr nach der bestandenen Facharztprüfung sowie den Vorgenannten vergleichbare Mitglieder	360,00
4. Nichtleitende - FachärztInnen oder - FachbiologInnen der Medizin (Histologie/Zytologie) - NeuropathologInnen/ RechtsmedizinerInnen ab dem 6. Jahr nach der bestandenen Facharztprüfung sowie den Vorgenannten vergleichbare Mitglieder	560,00
5. Nichtleitende - FachärztInnen oder - FachbiologInnen der Medizin (Histologie/Zytologie) ab dem 16. Jahr nach der bestandenen Facharztprüfung sowie den Vorgenannten vergleichbare Mitglieder	750,00
6. Niedergelassene FachärztInnen, Leitende KrankenhausärztInnen, selbstständige FachbiologInnen der Medizin sowie den Vorgenannten vergleichbare Mitglieder	1.510,00

- (1) Stichtag für Beitragseinstufungen ist:
 1. der Berufsstatus zum 01.01. eines Jahres
 2. bei Neueintritten der Berufsstatus zum Beitrittsdatum.
- (2) Die beitragsfreie Mitgliedschaft für Mitglieder in Weiterbildung gilt längstens für den Zeitraum von 6 Jahren ab Eintritt. Sie ist verbunden mit der Verpflichtung, mindestens 2 weitere Jahre nach Erwerb des FachärztInnentitels beitragspflichtiges Mitglied des Bundesverbandes zu bleiben. Es gelten die Kündigungsbedingungen. Mitglieder in Weiterbildung haben für die Zeit ihrer 0- EUR-Mitgliedschaft freien Zugang zu den Bundeskongressen (außer Verwaltungsgebühr).
- (3) Verpflichten sich die leitenden Mitglieder eines Instituts drei Monate vor Ablauf des infrage kommenden Beitragsjahres zur Zahlung der Beiträge durch alle leitenden Mitglieder des Instituts per Einzugsermächtigung, reduziert sich der Beitrag je Einzelmitglied um 10%. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft **aller** leitenden Angehörigen des Institutes im Bundesverband Deutscher Pathologen.
- (4) Falls ein Mitglied länger als 6 Monate arbeitslos ist, kann es für jeweils ein Kalenderjahr Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht stellen. Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte für die Zeit, in der sie keine berufliche Tätigkeit ausüben. In den vorgenannten Fällen erhalten die beitragsfreien Mitglieder bis zu einem Zeitraum von maximal zwei Jahren die Leistungen des Bundesverbandes für ihre Kategorie.
- (5) Ein Mitglied ist verpflichtet, bei Veränderungen den aktuellen Berufsstatus gemäß Beitragsordnung bei Veränderungen umgehend anzuzeigen.
- (6) Ehrenmitglieder sind kostenfrei Mitglied, bei Bezug aller Leistungen. „Mitglieder im Ruhestand aktiv“ (z.B. bei gelegentlich ärztl. Tätigkeit) erhalten alle Leistungen des Verbandes. Bei „Mitglieder im Ruhestand inaktiv“ erfolgt kein Leistungsbezug.